OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154532/3/VG

Datum:
Linz, 20. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. B__, LL.M., Rechtsanwalt in C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Traunkirchen vom 16. Juli 2025, GZ: D54261/06262025, betreffend Untersagung einer Bauanzeige nach der Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Festgestellter Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 24. Juni 2025 (Eingangsdatum) zeigte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die Neuerrichtung einer Sende- und Empfangsanlage für den Mobilfunkbetreiber D__ auf den Grundstücken Nrn. J und K, je KG E__, an. Konkret ist Folgendes geplant:

- Errichtung eines Antennentragemastes in Rohrgitterkonstruktion aus Stahl (sog. Vollrohrgittermast) mit einer Höhe von 9,90 m samt Sicherheitsaufstieg („Söll-Leiter");
- Herstellung eines Blockfundaments mit den Abmessungen Länge: 4 m, Breite: 4 m und Tiefe: 1,50 m (bzw. laut statischer Vorgabe nach erfolgtem Bodengutachten);
- Montage von drei Versorgungsantennen (sog. Multibandantennen) samt je drei Signalwandlern (Remote Units) an der Mastspitze;
- Montage einer Richtfunkantenne bei 7,50 m;
- Montage einer GPS-Antenne bei 7,80 m;
- Errichtung eines Wetterschutzdaches (2,78 m x 1,89 m) teilweise am Mastfundament sowie teilweise auf eigenem Streifenfundament (2,20 m x 1,10 m);
- Aufstellung des Systemtechnikschrankes am Mastfundament unter dem Wetterschutzdach (60 cm x 60 cm x 180 cm);
- Errichtung einer Zähleranschlusssäule (ZAS, einreihig) unmittelbar im Anschluss an das Streifenfundament des Wetterschutzdaches;
- Herstellung der Stromzuleitung (4 x 50 mm^2) für die Telekommunikations-anlage in Künette (Breite: L cm, Tiefe: mind. 100 cm, inkl. Abdeckplatten und Warnband), Länge bis zum Stromübergabepunkt ca. 200 m.

Der Gemeinderat der Gemeinde Traunkirchen hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2025 die Grundstücke Nrn. F, L, J, K, je KG E__, und damit unter anderem die von der Anzeige der Bf betroffenen beiden Grundstücke gemäß § 37b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Neuplanungsgebiet erklärt. Die Neuplanungsgebietsverordnung wurde vom 26. Juni 2025 bis 14. Juli 2025 öffentlich kundgemacht und ist mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist rechtswirksam geworden.
Vor Inkrafttreten dieser Neuplanungsgebietsverordnung galt für die verfahrensgegenständlichen Grundstücke nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Traunkirchen die Widmung Grünland.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 16. Juli 2025 untersagte der Bürgermeister der Gemeinde Traunkirchen (in der Folge: belangte Behörde) die

Ausführung des gegenständlichen Bauvorhabens gemäß § 25a Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 iVm § 37b Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wegen Widerspruchs zur hier relevanten Nauplanungsgebietsverordnung.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet des Antrages der Bf nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen. Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist ausschließlich eine nicht komplexe Rechtsfrage zu beurteilen. Die rechtsfreundlich vertretene Bf hat ihre Rechtsansicht im Beschwerdeschriftsatz ausführlich dargelegt. Soweit die Bf verfassungsrechtliche Argumente gegen die Neuplanungsgebietsverordnung ins Treffen führt, ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zwar, wenn es gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit bedenken hat (was hier im Übrigen nicht der Fall ist, siehe dazu sogleich), eine Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 135 Abs. 4 B-VG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG zu beantragen hat, es aber jedenfalls nicht dafür zuständig ist, über die Rechtmäßigkeit einer Verordnung (hier: Neuplanungsgebietsverordnung) zu befinden. Diese Zuständigkeit kommt ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof zu. Zu dieser Thematik wäre daher allenfalls durch den Verfassungsgerichtshof und nicht durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits klargestellt, dass das Verwaltungsgericht in einem dort anhängigen Beschwerdeverfahren nicht verpflichtet ist, die Entscheidungsgrundlagen für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzubereiten (vgl. VwGH 24.1.2017, Ra 2016/05/0144).

III. Rechtliche Beurteilung:

Die hier relevante Neuplanungsgebietsverordnung wurde vom 26. Juni 2025 bis 14. Juli 2025 öffentlich kundgemacht und ist mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Rechtswirksamkeit erwachsen (siehe § 4 dieser Verordnung). Sie ist daher im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich anzuwenden, was auch von der Bf nicht in Abrede gestellt wird. Die gegenständliche Funkanlage widerspricht nach Ansicht der erkennenden Richterin dieser Neuplanungsgebietsverordnung. Die

Rechtsauffassung der Bf, dass das gegenständliche Bauvorhaben auch nach dem Wortlaut der Neuplanungsgebietsverordnung zulässig wäre, weil die vorgesehene Widmung „Grünzug“ nichts an der Widmung „Grünland“ ändere und die Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage in Gestalt eines Antennentragemasten mit einer Höhe von 9,90 m im Grünland jedenfalls zulässig sei, wird nicht geteilt. Aus der Verordnung ergibt sich vielmehr klar und eindeutig (sogleich dazu sogleich), dass die hier relevanten Fläche von jeglicher Bebauung freigehalten werden und nur eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung uneingeschränkt möglich sein soll.

Der Vollständigkeit halber ist vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens noch festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt zu berücksichtigen hat. Im Beschwerdefall ist daher nicht zu prüfen, ob das Bauvorhaben in der zuvor maßgeblichen Widmung Grünland zulässig wäre. Entgegen der Ansicht der Bf ist dies nach Ansicht der erkennenden Richterin auch nicht unstrittig, sondern besteht dazu vielmehr – soweit überblickbar - noch keine höchstgerichtliche Judikatur. Die erkennende Richterin übersieht auch nicht die jüngst ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu Funkanlagen in Oberösterreich. Diese betraf aber gerade keinen freistehenden Mast und kann aus dieser Entscheidung lediglich (zumindest implizit) abgleitet werden, dass eine Funkanlage mit einem freistehenden Mast von mehr als 10 m gemäß § 30a Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 eine Sonderausweisung im Grünland erfordern würde (vgl. implizit VwGH 19.12.2025, Ra 2024/05/0172). Somit wäre für die gegenständliche Funkanlage mit einem freistehenden Mast von unter 10 m jedenfalls keine Sonderausweisung im Grünland erforderlich.

Da im Beschwerdefall die erlassene Neuplanungsgebietsverordnung heranzuziehen ist, kann dahingestellt bleiben, ob für die gegenständliche Funkanlage mit einem freistehenden Mast von unter 10 m Höhe – ohne Vorliegen der Neuplanungsgebietsverordnung - die Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 heranzuziehen wäre, wonach im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß (und zwar für eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung, sofern keine andere Nutzung festgelegt ist, Anm.) zu nutzen.

Jedenfalls stellt die gegenständliche Funkanlage - entgegen der Ansicht der Bf - auch kein widmungsneutrales Bauwerk im Sinne des § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 dar, weil für einen Mast mit einer Höhe von über 10 m eine Sonderausweisung im Grünland vorgesehen ist, und damit bei einem Mast knapp unter dieser Höhe (hier: 9,90 m) nicht mehr von einer baulichen Anlage geringer Größe oder untergeordneter Bedeutung im Sinne der genannten Bestimmung gesprochen werden kann. Auf den von der Bf ins Treffen geführten Versorgungscharakter dieser Anlage kommt es daher nicht mehr an. Davon abgesehen ist in diesem Zusammenhang noch auf den Bericht des Bauausschusses

zur Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1999 (LGBl. Nr. 32/1999; Beilage 462/1999 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. GP) zu verweisen, aus dem sich ergibt, dass selbst bei Funkantennenanlagen für Mobilfunktelefonnetze über 10 m Höhe jedenfalls das Kriterium des überwiegenden öffentlichen Interesses fehle. Ein solches Interesse könne nur bei Anlagen für Einsatzorganisationen (wie beispielsweise den Feuerwehren und dem Roten Kreuz) sowie bei Anlagen für den öffentlichen Sicherheitsdienst und die Landesverteidigung angenommen werden nicht jedoch bei Funkanlagen für Mobiltelefone, auch wenn diese zur Weiterleitung von Notrufen geeignet seien.

Die Beschwerde wendet sich weiters mit ausführlichen verfassungsrechtlichen Argumenten gegen die Erlassung der hier maßgeblichen Neuplanungs-gebietsverordnung.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass - wie bereites die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zutreffend festgehalten hat - die Gründe für das Erfordernis eines Neuplanungsgebietes in der vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung im Einzelnen angeführt sind. Zusammengefasst erfolgte die Verordnung, um den dort angeführten Planungsraum zukünftig von Bauvorhaben freizuhalten, da es sich um einen sensiblen Bereich hinsichtlich des Landschaftsschutzes bzw. des Ortsbildes handle. Das Areal befinde sich nördlich von bebauten Strukturen, welche einen Siedlungsabschluss darstellen würden, und westlich der Bahnstrecke. Aufgrund der exponierten Lage und der bestehenden Sichtachse Richtung Traunstein bzw. Traunsee sei eine Freihaltung dieses Planungsraumes zu verordnen. Des Weiteren befänden sich die Grundstücke in der See- und Uferschutzzone des Traunsees. Uferschutzzonen, im Sinn des Naturschutzgesetzes, sollen das Landschaftsbild schützen. Gemäß § 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 werde unter Raumordnungsziele und -grundsätze unter Z 10 explizit auf den Umgang mit einem ausgewogenen Naturhaushalt hingewiesen. Um die angeführten Raumordnungsziele zu erreichen, sei es erforderlich, die bestehende Flächenwidmung zu ändern bzw. zu konkretisieren. Vorbehaltlich einer detaillierten noch vorzunehmenden Grundlagenforschung sei vorgesehen, die Fläche als „Grünfläche mit besonderer Widmung - Grünzug“ auszuweisen, die von jeglicher Bebauung freigehalten werden soll, jedoch eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung uneingeschränkt ermögliche.

Soweit die Bf daher im Wesentlichen vorbringt, dass diese Neuplanungsgebietsverordnung einem Bauverbot gleichkomme, lässt sie die vorgesehene Ausnahme für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung außer Acht.

Entgegen der Beschwerde werden die Grundzüge der beabsichtigten Neuplanung in der vorliegenden Verordnung ebenso deutlich wie die dahinterstehenden Zielvorstellungen. Eine Grundlagenforschung ist jedenfalls für die Erlassung eines Neuplanungsgebietes noch nicht erforderlich (vgl. VfGH 28.11.2023, E2553/2023).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich daher im hier zu beurteilenden Einzelfall durch die Beschwerdeausführungen nicht dazu veranlasst, von seinem Antragsrecht zur Prüfung einer Verordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit durch den Verfassungsgerichtshof Gebrauch zu machen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Die Entscheidung stützt sich vielmehr auf den klaren Wortlaut der hier maßgeblichen Neuplanungsgebietsverordnung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch